

# **Geschäftsverteilungsplan**

**- Rechtsprechung -**

**des**

**Finanzgerichts Berlin-Brandenburg**

**ab dem 31. August 2016**

Beschluss des Präsidiums  
vom 4. August 2016

## I a. Zuweisung zu den Senaten

### 1. Senat

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Keil-Schelenz</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Paul
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht (Richter am Finanzgericht)	Borkowski <sup>1</sup> Möller) <sup>2</sup>

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Klagen und Anträge gegen

##### a) die Hauptzollämter

Berlin  
Potsdam  
Frankfurt/Oder

einschließlich der Verfahren betreffend Haftung

##### b) das Bundesministerium der Finanzen, soweit Zölle, Finanzmonopole, Verbrauchsteuern (in der Verwaltung der Finanzbe- hörden des Bundes), Angelegenheiten der Gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Union oder sonstige Angelegenheiten betroffen sind, die der Zoll- verwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

Von der Regelung in Nr. 1 ausgenommen sind die Verfahren betreffend  
Kraftfahrzeugsteuer, die dem 8. Senat zugewiesen sind.

#### 2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic

#### 3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen

Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2014)  
Charlottenburg (s. aber Sonderzuweisung zum 12. Senat)

—

---

<sup>1</sup> Mit 50 % ihrer Arbeitskraft

<sup>2</sup> Bis zum 30.09.2016 abgeordnet an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

## 2. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Röhrich<sup>3</sup></b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Craig
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Sprick

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde  
Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2012)  
Calau  
Eberswalde  
Friedrichshain-Kreuzberg  
Frankfurt (Oder) (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde bis 31.12.2011)  
Körperschaften I  
Kyritz  
Lichtenberg  
Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2012)  
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge bis 31.12.2011)  
Mitte/Tiergarten  
Prenzlauer Berg  
Tempelhof (Eingänge ab 01.01.2015)  
Treptow – Köpenick (Eingänge ab 01.01.2015)  
Wedding  
Zehlendorf (Eingänge ab 01.01.2015)

#### 2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic.

#### 3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge vom 01.01.2012 bis 31.12.2013)  
Frankfurt (Oder) (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde bis 31.12.2011)  
Prenzlauer Berg

---

<sup>3</sup> Mit 70 % seiner Arbeitskraft

### **3. Senat**

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Willmes</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Espey
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Weinschütz

#### **Arbeitsgebiete:**

##### 1. Verfahren betreffend

Feststellung der Grundbesitzwerte nach dem 4. und 6. Abschnitt BewG  
Einheitsbewertung Grundvermögen einschließlich der Bewertung von  
Betriebsvermögen im Sinne des § 99 BewG  
Grundsteuerermessbescheide  
Grundsteuer  
Arbeitnehmersparzulage  
Wohnungsbauprämie  
Sparprämie

##### 2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic

##### 3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Calau (Eingänge bis zum 31.12.2015)  
Nauen (Eingänge ab 01.01.2009)  
Steglitz (soweit diese nicht zum 15.04.2013 dem 5. Senat  
zugewiesen worden sind)

#### 4. Senat

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Henschel</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Arndt
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Beermann

#### Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Kindergeld, soweit nicht besonders zugewiesen (insbes. an den 11. Senat)

gemäß der Bestimmung unter Ic  
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben  
L bis R (Eingänge bis 31.12.2008) sowie mit den Anfangsbuchstaben  
S bis Z (Eingänge bis 31.12.2009)

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Kyritz (Eingänge ab 01.01.2016)  
Luckenwalde (Eingänge ab 01.07.2013)  
Pankow/Weißensee (s. aber Sonderzuweisung zum 11. Senat)  
Spandau (Eingänge ab 01.01.2009)

3. Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419 BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer gegen die Finanzämter

Calau (Eingänge ab 01.01.2014)  
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.07.2013)  
Körperschaften I (Eingänge ab 01.07.2013)  
Körperschaften IV (Eingänge ab 01.01.2014)  
Luckenwalde (Eingänge ab 01.07.2013)  
Oranienburg (Eingänge ab 01.01.2014)  
Potsdam (Eingänge ab 01.07.2013)

4. Die bis zum 31.12.2011 im Dezernat von Herrn Dr. Beermann im 12. Senat eingegangenen Verfahren.
5. Die in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 im 7. Senat eingegangenen Verfahren, die das Finanzamt Reinickendorf betreffen, soweit diese nicht die Spezialmaterie des 7. Senats betreffen und/oder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium (17.06.2013) nicht bereits durch den 7. Senat oder den Einzelrichter des 7. Senats zur mündlichen Verhandlung geladen sind oder waren (Fälle der Vertagung).
6. Die bis zum 30.06.2013 im 2. Senat eingegangenen Verfahren, die die Finanzämter Luckenwalde und Brandenburg betreffen, soweit diese nicht die Spezialmaterie des 2. Senats betreffen und/oder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium (17.06.2013) nicht bereits durch den 2. Senat oder den Einzelrichter des 2. Senats zur mündlichen Verhandlung geladen sind oder waren (Fälle der Vertagung).

## 5. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vizepräsident des Finanzgerichts</b>	<b>Prof. Dr. Stapperfend</b>
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Herdemerten
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Mast
	Richter am Finanzgericht	Dr. Hartman

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Charlottenburg (Eingänge ab 01.01.2012)  
Cottbus  
Frankfurt (Oder) (einschließlich Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde vom 01.01.2015 bis 22.11.2015)  
Körperschaften II  
Nauen  
Neukölln  
Oranienburg  
Pankow/Weißensee  
Spandau  
Steglitz  
Wilmerdorf

#### 2. Verfahren betreffend Übernachtungssteuer

#### 3. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic.

#### 4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Wilmerdorf (Eingänge bis 31.12.2014)  
Potsdam (Eingänge ab 01.01.2016)

#### 5. Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden ist - Auffangzuständigkeit (Eingänge ab 01.01.2013)

#### 6. Die zum 31.12.2015 zum Dezernat des Richters Dr. Hartman im 11. Senat gehörenden Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die die Spezialmaterie Körperschaftsteuer und die Finanzämter für Körperschaften II und III betreffen.

## 6. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Rätke</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Tiede
Weiterer Richter:	Richter	Dr. Schober <sup>4</sup>

### Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften IV  
Oranienburg

Potsdam (Eingänge bis 31.12.2012)

2. Verfahren betreffend Vergnügungsteuer

3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic.

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften IV  
Oranienburg  
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01 2016)

---

<sup>4</sup> Richter auf Probe.

## **7. Senat**

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Dr. Herbert</b>
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Adamik
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Schumann

### **Arbeitsgebiete:**

#### 1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Frankfurt (Oder) (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde vom 01.01.2012 bis 31.12.2014)  
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2011)  
Körperschaften III  
Körperschaften IV  
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2012)  
Potsdam  
Reinickendorf  
Schöneberg  
Strausberg  
Tempelhof (Eingänge bis 31.12.2014)  
Treptow – Köpenick (Eingänge bis 31.12.2014)  
Zehlendorf (Eingänge bis 31.12.2014)

#### 2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic.

#### 3. Verfahren betreffend

Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter

#### 4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Eberswalde (Eingänge ab 01.01.2016)  
Reinickendorf (s. Sonderzuweisung zum 4. Senat)



## 8. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Debus<sup>5</sup></b>
	<b>(Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Schwenkert<sup>6</sup>)</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Hockenholz
Weitere Richter:	Richterin am Finanzgericht	Stellmacher

### Arbeitsgebiete:

Soweit keine Sonderzuweisung an den 13. Senat erfolgt ist (siehe dort unter Ziffer 5) gehören zum Arbeitsgebiet des 8. Senats:

#### 1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Calau  
Cottbus  
Körperschaften I  
Mitte/Tiergarten (Eingänge ab 01.01.2012)  
Neukölln  
Pankow/Weißensee  
Reinickendorf  
Schöneberg  
Spandau  
Steglitz  
Tempelhof  
Zehlendorf

#### 2. Verfahren betreffend

Kraftfahrzeugsteuer  
Rechtshilfeersuchen einschließlich solcher nach § 158 FGO  
Rennwett-, Lotteriesteuer  
Spielbankabgabe  
Hundesteuer  
Versicherungsteuer

#### 3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic.  
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben  
M bis R (Eingänge vom 01.01.2009 bis 31.12.2010)

#### 4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften I  
Mitte/Tiergarten (Eingänge bis 31.12.2015)  
Strausberg (Eingänge ab 01.07.2013, soweit sie nicht dem 13. Senat  
[dort Ziff. 5.] zugeordnet worden sind)

#### 5. Die bis zum 30.06.2013 im 10. Senat eingegangenen Verfahren, die das Finanzamt Angermünde betreffen, soweit diese nicht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium (17.06.2013) bereits durch den 10. Senat oder den Einzelrichter des 10. Senats zur mündlichen Verhandlung geladen sind oder waren (Fälle der Vertagung).

---

<sup>5</sup> Mit 30% ihrer Arbeitskraft

<sup>6</sup> Abgeordnet an das MdJEV bis zum 31.12.2016.

## 9. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Röhrich<sup>7</sup></b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Walker
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Beckmann

### Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419 BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer, soweit diese nicht dem 4. Senat oder dem 12. Senat zugewiesen worden sind.
2. Verfahren betreffend Kindergeld, soweit nicht besonders zugewiesen :  
gemäß der Bestimmung unter Ic.
3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen (insbesondere an den 12. Senat):

Frankfurt (Oder)  
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2012 bis 31.12.2015)  
Tempelhof

---

<sup>7</sup> Mit 30 % seiner Arbeitskraft

## 10. Senat

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Dr. Tiedchen</b>
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Heidelberg-Schulz
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Kemmler

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Körperschaften II (Eingänge ab 01.01.2013)  
Angermünde (Eingänge ab 01.01.2013)  
Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Charlottenburg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Eberswalde (Eingänge ab 01.01.2013)  
Frankfurt (Oder) (Eingänge ab 01.01.2013 sowie Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde vom 01.01.2013 bis 22.11.2015)  
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2013)  
Lichtenberg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2013)  
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2013)  
Nauen (Eingänge ab 01.01.2013)  
Potsdam (Eingänge ab 01.01.2013)  
Prenzlauer Berg (Eingänge ab 01.01.2013)

#### 2. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic.  
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben E, F, H und K (Eingänge bis 31.12.2008)  
ferner mit den Anfangsbuchstaben A bis D sowie G, I und J (Eingänge bis 31.12.2010)

#### 3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Angermünde (Eingänge bis zum 31.12.2014, soweit nicht Sonderzuweisung an den 8. Senat)  
Körperschaften II (Eingänge ab 01.01.2013)  
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2013)  
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge bis 31.12.2012, (s. Sonderzuweisung an den 8. Senat))  
Königs Wusterhausen (Eingänge vom 01.01. bis 31.12.2011)

#### 4. Verfahren wegen Altersvorsorgezulage (Eingänge ab 01.01.2013)

#### 5. Die bis zum 31.12.2009 im Dezernat von Frau Dr. Tiedchen im 12. Senat eingegangenen Verfahren (10 K 12224/08)

#### 6. Die bis zum 31.12.2012 im 14. Senat eingegangenen Verfahren betreffend Altersvorsorgezulage.

## 11. Senat

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Kolbe</b>
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Paulsen
Weitere Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Bugge
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Lorenz

### Arbeitsgebiete :

Soweit keine Sonderzuweisung an den 5. Senat erfolgt ist (siehe dort unter Ziffer 6) gehören zum Arbeitsgebiet des 11. Senats:

1. Verfahren betreffend Grunderwerbsteuer (Eingänge bis 31.12.2009)
2. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen (insbesondere an den 4. und den 10. Senat):

Körperschaften II (Eingänge bis 31.12.2012)  
Körperschaften III  
Kyritz  
Marzahn/Hellersdorf (Eingänge bis 31.12.2012)  
Strausberg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Treptow-Köpenick  
Wedding  
Wilmerdorf

3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic einschließlich der bis zum 30.09.2015 beim 12. Senat nach dieser Bestimmung eingegangenen Verfahren.  
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben S bis Z (Eingänge vom 01.01.2010 bis 31.12.2010)

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen (insbesondere an den 4. und den 10. Senat):

Cottbus  
Eberswalde (Eingänge bis 31.12.2015)  
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge ab 01.01.2013)  
Körperschaften II (Eingänge bis 31.12.2012)  
Körperschaften III  
Kyritz (Eingänge bis 31.12.2015)  
Lichtenberg (Eingänge bis 31.12.2015)  
Marzahn/Hellersdorf (Eingänge bis 31.12.2012)

5. Die bis zum 30.06.2013 im Dezernat der Vorsitzenden Richterin des 4. Senats und die im Dezernat von Frau Paulsen im 4. Senat eingegangenen Verfahren betreffend die Grunderwerbsteuer sowie zusätzlich die bis zum 30.06.2013 im Dezernat von Frau Paulsen im 4. Senat eingegangenen Verfahren, die das Finanzamt Pankow-Weißensee betreffen.

## 12. Senat

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Debus<sup>8</sup></b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Mayer
Weiterer Richter:	Richterin am Finanzgericht	Junker

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Verfahren betreffend

Gründerwerbsteuer (Eingänge ab 01.07.2013)

#### 2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Treptow-Köpenick (Eingänge ab 01.07.2013)

Frankfurt (Oder) (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde vom 01.07.2013 bis 22.11.2015)

Wilmsdorf (Eingänge ab dem 01.01.2015)

#### 3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic (Eingänge ab dem 01.07.2013)

#### 5. Die bis zum 30.06.2013 im Dezernat von Frau Junker im 9. Senat eingegangenen Verfahren.

#### 6. Die bis zum 30.06.2013 im Dezernat von Herrn Mayer im 4. Senat eingegangenen Verfahren betreffend die Gründerwerbsteuer.

#### 7. Die bis zum 30.06.2013 im Dezernat der Richterin am Finanzgericht Braunsdorf im 1. Senat eingegangenen Verfahren, die das Finanzamt Charlottenburg betreffen, soweit diese nicht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium (17.06.2013) bereits durch den 1. Senat oder den Einzelrichter des 1. Senats zur mündlichen Verhandlung geladen sind oder waren (Fälle der Vertagung).

---

<sup>8</sup> Mit 70 % ihrer Arbeitskraft

### **13. Senat**

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Vorsitzender Richter am Finanzgericht</b>	<b>Schmittberg</b>
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Goessl
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Klammer

#### **Arbeitsgebiete:**

1. Verfahren betreffend Investitionszulage
2. Verfahren betreffend Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe
3. Verfahren betreffend Kindergeld  
gemäß der Bestimmung unter Ic.
4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:  
Brandenburg (Eingänge bis 31.12.2009)  
Mitte-Tiergarten (Eingänge ab 01.01.2016)  
Neukölln  
Potsdam (Eingänge bis 31.12.2015)  
Calau (Eingänge ab 01.01.2016)
5. Die zum 31.12.2015 zum Dezernat der Richterin am Finanzgericht Braunsdorf im 8. Senat gehörenden Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die die Spezialmaterie Körperschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer betreffen

## 14. Senat

<b>Vorsitzende:</b>	<b>Vorsitzende Richterin am Finanzgericht</b>	<b>Brocks</b>
Vertreter:	Richterin am Finanzgericht	Kempe
Weitere Richterin:	Richterin	Lebelt <sup>9</sup>

### Arbeitsgebiete:

#### 1. Verfahren betreffend

Erbschaft- und Schenkungsteuer  
Zweitwohnungsteuer

#### 2. Verfahren betreffend die gesonderte Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BewG

#### 3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic.  
Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben

#### 4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Angermünde (Eingänge ab 01.01.2015)  
Lichtenberg (Eingänge ab 01.01.2016)  
Schöneberg (Eingänge ab 01.01.2008)  
Treptow - Köpenick (Eingänge bis 30.06.2013)  
Wedding  
Zehlendorf

---

<sup>9</sup> Richterin auf Probe

## **Ib Güterichter**

Zum Güterichter im Sinne des § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richter am Finanzgericht Dr. Paul  
Richterin am Finanzgericht Stellmacher

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

## **Ic. Kindergeld**

1. Neu eingehende Kindergeldverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren erteilten Registriernummern auf den 1. bis 14. Senat verteilt. Dabei werden durchgehend allen Senaten je zehn Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang bei Gericht. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres beginnt die Verteilung in der Weise neu, dass die ersten zehn Sachen dem Senat zugeteilt werden, der im Verhältnis zu dem Senat, der vor Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres die letzten Sachen zugewiesen erhalten hat, die nächst höhere Ordnungsnummer aufweist.
2. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Anspruchsberechtigten oder der Gebietsbezeichnung der als Klägerin oder Antragstellerin auftretenden juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei mehreren Anspruchsberechtigten mit unterschiedlichen Namen ist der Nachname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht.
3. Ist oder war in Kindergeldsachen bei einem Senat ein Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe) anhängig, so ist dieser Senat auch für das Hauptverfahren zuständig. Für später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren gilt II. Nr. 7. Bei weiteren Verfahren wegen Kindergeld für dasselbe Kind oder desselben Rechtssuchenden für ein weiteres Kind ist der Senat zuständig, bei dem das erste dem Sachzusammenhang begründende Verfahren anhängig ist.
4. Die Verteilung nach Nr. 1 gilt auch in den Fällen der Nr. 3. Der nach der Verteilungsreihenfolge der Nr. 1 zunächst für die neu eingehenden



Kindergeldverfahren zuständige Senat gibt die Verfahren unter Anrechnung auf das an ihn zu verteilende Kontingent an den nach Nr. 3 zuständigen Senat ab. Das gilt nicht für Anhörungsrügen; für diese ist unmittelbar der Senat zuständig, in dem das Verfahren anhängig ist oder war, in dem eine mangelnde Anhörung gerügt worden ist.

## **II. Zuordnungsgrundsätze**

1. Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gelten für alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Verfahren. Für ruhende, ausgesetzte, weggelegte und wiederaufgenommene Verfahren bleiben die Zuständigkeitsregelungen der früheren Geschäftsverteilungspläne unberührt. Die letztgenannte Regelung gilt für bis zum 30.09.2015 im 12. Senat eingegangene Verfahren in der Weise, dass insoweit der 11. Senat zuständig ist, und für bis zum 31.12.2015 im 15. Senat eingegangene Verfahren in der Weise, dass insoweit der 12. Senat zuständig ist.
2. Die Zuständigkeit eines Senats für einen bestimmten Finanzamtsbezirk („Bezirkssenat“) bezieht sich auf alle Streitsachen aus dem Bezirk dieses Finanzamts, die nicht einem besonderen Senat („Spezialsenat“) zugewiesen sind.
3. Soweit ein Senat als Spezialsenat zuständig ist, umfasst seine Zuständigkeit auch den Bereich des allgemeinen Abgabenrechts, sofern die jeweilige Spezialmaterie betroffen ist. In diesem Fall erstreckt sich die Zuständigkeit insbesondere auch auf steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, die Stundung, den Erlass, Abrechnungsbescheide und die Vollstreckung.  
  
Wird ein Streitpunkt, für den ein Spezialsenat zuständig ist, erst im Verlaufe des Verfahrens streitig, wird der Spezialsenat zuständig.  
  
Die Zuständigkeit für Ertragsteuern umfasst die Zuständigkeit für Zuschlagsteuern im Sinne von § 51 a Abs. 1 EStG.
4. Das Arbeitsgebiet Umsatzsteuer umfasst neben Klagen und Anträgen wegen Festsetzung oder Feststellung von Umsatzsteuer und den in Nr. 3 genannten Abgabenangelegenheiten auch die Haftung, soweit diese auf §§ 13c oder 25d UStG beruht.
5. Die Einfuhrumsatzsteuer fällt in die Zuständigkeit des für Zollrecht zuständigen Senats.

6. Das Arbeitsgebiet Körperschaftsteuer umfasst neben Klagen und Anträgen wegen Festsetzung oder Feststellung von Körperschaftsteuer und den in Nr. 3 genannten Abgabenangelegenheiten auch
  - a) Haftung, soweit diese auf § 10b Abs. 4 oder § 44 Abs. 5 EStG beruht,
  - b) Einkommensteuer einschließlich gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Gewerbesteuerermessbeträgen und Bescheiden über die Feststellung vortragsfähiger Gewerbeverluste, wenn in diesen Sachen Streitigkeiten aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, gegebenenfalls i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG (sofern die streitigen Einkünfte auf einer verdeckten Gewinnausschüttung beruhen) und aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 sowie Nr. 2 EStG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Rechtsgebieten stehenden Sachen enthalten sind,
  - c) Steuerabzug (ohne Lohn-, Umsatz- und Bauabzugsteuer) sowie
  - d) Einheitswertsachen (außer Grundvermögen) einschließlich des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften.
7. Später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Anhörungsrüge) werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder war.
8. Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kosten- und Streitwertfestsetzungen (einschließlich der sonstigen damit zusammenhängenden Entscheidungen, auch die Verfügungen nach § 152 Abs. 1 FGO und damit zusammenhängende Vollstreckungsgegenklagen), und für Abhilfen bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit der Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache zuletzt zuständig gewesen war.
9.
  - a) Im Falle der Häufung von Klagen oder Anträgen (§ 43 FGO), für die mehrere Senate zuständig wären, ist der Bezirkssenat für das betreffende Finanzamt zuständig, sofern nicht auch Körperschaftsteuer streitig ist. Die Zuständigkeit des Bezirkssenats erfasst auch weitere Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer, Feststellung von Einkünften, Gewerbe- oder Umsatzsteuer, die dieselben Beteiligten betreffen und am selben Tag anhängig gemacht werden.
  - b) Ist hingegen im Fall der Klagehäufung auch die Körperschaftsteuer streitig, ist der

Körperschaftsteuersenat zuständig; die Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Verfahren zwischen denselben Beteiligten, die am selben Tag anhängig gemacht wurden. Soweit die Verfahren umsatzsteuerrechtliche Spezialfragen aufwerfen, ist nach Nr. 9 c) zu verfahren.

- c) Soweit Verfahren bei einem Bezirkssenat eine Spezialmaterie (also keine Schätzungsfälle, sofern nicht materiell-rechtliche Fragestellungen aus dem Arbeitsgebiet des Spezialsenats umstritten sind) aus dem Arbeitsgebiet eines Spezialsenats betreffen, werden diese Verfahren – gegebenenfalls nach Abtrennung – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Spezialsenats an den Spezialsenat abgegeben.
  - d) Bei nicht teilbaren Streitgegenständen, bei denen Besteuerungsgrundlagen aus der Zuständigkeit verschiedener Spezialsenate enthalten sind, ist für diese Klagen und Anträge der Senat zuständig, dessen Spezialsache den höchsten Streitwert hat.
  - e) Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Haupt- und Hilfsanträge aus der Zuständigkeit verschiedener Senate gestellt werden, ist der für den Hauptantrag zuständige Senat insgesamt zuständig.
10. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände (zB. eine Veränderung auf Seiten des Beklagten) nicht berührt.
11. Für die Verbindung von Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 FGO, die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist der Senat zuständig, der die Sache mit dem jeweils älteren Eingangsdatum führt, bei an demselben Tag eingegangenen Verfahren der Senat mit der höheren Ordnungsnummer. Die durch die Verbindung begründete Zuständigkeit bleibt auch bei einer späteren Trennung erhalten. Außerhalb der Verbindung nach § 73 Abs. 2 FGO erfolgt keine senatsübergreifende Verbindung.
12. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge.

Verweist der BFH die Sache ausdrücklich an einen anderen als den ursprünglichen Senat zurück, wird der Senat mit der höheren Ordnungsnummer als der ursprüngliche Senat zuständig. Dies gilt aber nicht, wenn der ursprüngliche Senat nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für die Sache ohnehin nicht mehr zuständig wäre; in diesem Fall richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge.

13. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 5. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.
14. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Senate entscheidet das Präsidium.
15. Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf die Ordnungsnummer ankommt, gilt der 1. Senat gegenüber dem 14. Senat als der Senat mit der höheren Ordnungsnummer und der 14. Senat gegenüber dem 1. Senat als der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

### **III. Vertretung:**

1. Kann ein Vorsitzender nicht gemäß § 21f Abs. 2 GVG durch einen Richter seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer vertreten. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächst höheren Ordnungsnummer die Vertretung.
2. Die Regelung zu 1. gilt für die Vertretung eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst derjenige Richter des anderen Senats vertritt, der nicht gemäß § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt ist („Weiterer Richter“), danach der zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmte Richter. Bei mehreren „Weiteren Richtern“ vertritt zunächst der Lebensjüngere.
3. Ein Richter, der mehreren Senaten angehört oder der in Teilzeit tätig ist, wird nicht zur Vertretung in einem anderen Senat herangezogen.
4. Ist ein Richter nach § 51 Abs. 1 FGO i.V.m. §§ 48,45 Abs. 1 ZPO von der Mitwirkung an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ausgeschlossen, gilt die Regelung der Ziff. III. 1. bis 3. mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Senats mit der nächst

höheren Ordnungsnummer der Senat mit der nächst niedrigeren Ordnungsnummer tritt.

#### **IV. Ehrenamtliche Richter:**

Die ehrenamtlichen Richter sind für die Senate nach der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Liste ergibt. Für die Reihenfolge der Ladungen der ehrenamtlichen Richter ist das Datum der Verfügung des Vorsitzenden maßgeblich. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist aufgrund seiner schriftlichen Absage der nächste in der Liste heranstehende Richter zu laden. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst nach 12.00 Uhr des Tages vor der Sitzung bei Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter dreißig Minuten nach dem Zeitpunkt, auf den die ehrenamtlichen Richter geladen sind, noch nicht erschienen, so sind die ehrenamtlichen Richter der beigefügten Hilfsliste in der dort aufgeführten Reihenfolge zu laden. Der in der Liste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist.

## V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter

### 1. Senat

---

Cossmann, Detlef  
Hechtner, Prof. Dr. Frank  
Höhne, Volker  
Kapahnke, Joachim  
Krause, Bianka  
Manz, Dr. Judith  
Ryll, Bernhard  
Schaaf-Altenburg, Cornelia  
Smesny, Francois  
Spies, Ulf Eckhart  
Eschrich, Rainer  
Handke, Gudrun  
Krenkel, Stephan  
Rentel, Maren  
Ukrow, Enrico

### 2. Senat

---

Behla, Frank  
Berger, Sieglinde  
Bunke, Helga  
Franke, Dorothea  
Götze, Thomas  
Hoffmann, Cornelia  
Maletzki, Wolfgang  
Pohl, Bernd  
Rudolph, André  
Scholz, Sandra  
Sinell, Martin  
Thomalsky, Katrin  
Werchan, Dr. Silvia  
Hegerich, Iris Michaela  
Krenz, Alexander  
Morr, Gaby  
van Lessen, Jan

### 3. Senat

---

Becker, Martina  
Franck, Detlef  
Görgen, Christine  
Kostajnek, Anton  
Madzia, Dagmar  
Neubauer, Ines  
Pocher, Jörg  
Rolles, Jakob  
Scholz, Hartmut  
Wendtland-Doss, Gundula  
Winter, Ursula  
Fiedler, Sabine  
Heinrich, Walter  
Krüger, Bärbel  
Müller-Lautenschläger, Michaela  
Richter, Uwe  
Schulze, Mario  
Walter, Klaus

### 4. Senat

---

Becker, Frank  
Brunk, Ruth  
Förster, Marita  
Fronmüller, Klaus  
Goldbach, Gudrun  
Hänel, Christa  
Hildebrandt, Marion  
Juckel, Hans-Jürgen  
Körner, Petra  
Maaß, Dagmar  
Pluta, Helga  
Rollenhagen, Klaus  
Schneider, Dr. Thomas  
Sender, Dr. Roland  
Theel, Oliver  
Weiske, Jonny  
Finkbeiner, Hans-Peter  
Wanzlick, Frank

## **5. Senat**

---

Baumann, Karsten  
Brunk, Peter  
Findeisen, Mathias  
Göhlich, Mario  
Grawunde, Sabine  
Hampf, Detlef  
Jonas, Erich  
Kornek, Angelika  
Lunderstädt, Monika  
Müllers, Jörg  
Plötz, Manfred  
Schmalz, Thomas  
Teske, Ewald Adam  
Nareuisch, Andreas  
Rieger, Ivonne  
Siebert, Stefanie  
Tourneux, Robert Patrick

## **6. Senat**

---

Bauer, Bodo  
Brünig, Thomas  
Feix, Markus  
Glamann, Uwe  
Hedderoth, Dietmar  
Hesse, Karlfried  
Kopf, Peter  
Röhl, Julia  
Schwalbe, Dr. Hans-Peter  
Strenger, Michael  
Weber, Wolfgang  
Forschner, Dimitra  
Holz, Thorsten  
Lamprecht, Hans Rudolf  
Neumann, Siegbert  
Rogosky, Klaus  
Weber, Ralf

## **7. Senat**

---

Barkusky-Fuchs, Violetta  
Britt, Wolfgang  
Fandrey, Frank  
Halama, Matthias  
Heß, Günter  
Holzendorf, Heidi  
Janitschke, Wolfgang  
Kölbel, Robert  
Lorenz, Bernd  
Möller, Heinz  
Partzsch, Charles  
Schiller, Simone  
Strauß, Sigrid  
Wasielewski, Ralf  
Zipser, Matthias  
Franz, Hanni  
Israel, Petra  
Westerburg, Dr. Christoph

## **8. Senat**

---

Barèz, Jan  
Braune, Peter  
Engel, Gunner  
Gersdorf, Horst  
Haidan, Theresia  
Herker, Erika  
Jakop, Manfred  
Köhler, Petra  
Pache, Barbara  
Rietz, Rosemarie  
Schiller, Jörg  
Stowasser, Rolf  
Zieschang, Olaf  
Freninez, Ingrid  
~~Kenner, Klaus-Dieter~~  
entbunden gem. B v. 04.04.2016  
Wildenhain, Knut

## 9. Senat

---

Balke, Dietmar  
Böttcher, Esther  
Gerlach, Klaus  
Henkel, Eberhard  
Isopp, Swen  
Kohl, Michael  
Lemm, Jörg-Olaf  
Rießler, Peter  
~~Stoike, Marianne~~ entbunden gem. B v. 09.06.2016  
von Schwedler, Arnim  
Zausch, Reinhard  
Friedrich, Thorsten  
~~Kessel, Oliver~~ entbunden gem. B v. 20.04.2016  
Lebrecht, Christian  
Pietzsch, Gabriele  
Rosin-Lampertius, Bernd  
Simon, Wolfram Gerhard  
Uhlig, Birgit

## 11. Senat

---

Badtke, Helmut  
Bolduan, Jan  
Borens, Gabriele  
Haberland, Bernd  
Heinze, Hans-Jürgen  
Hübner, Matthias  
Metschurat, Wolfgang  
Nickel, Manfred  
Ohst, Marina  
Schulz, Kerstin  
Steinhardt, Rolf  
Vogt, Sylvia  
Deutschmann, Detlef  
Gimmler, Wilfried  
Kindermann, Alexander  
Lindicke, Joachim  
Wittchen, Michael  
Bächstädt, Karl-Heinz  
Gardun, Andree  
Habegger, Petra  
Heinze, Frank  
Kloß, Dr. Christian  
Nölte, Norbert  
Regnier, Ferdinand  
Richter, Martina

## 10. Senat

---

Bakir, Suat  
George, Silvia  
Henkel, Constanze  
Idel, Christoph  
Leitert, Thomas  
Maschke, Antje  
Meyer, Dieter  
Riehn, Eberhard  
Scherret, Ulrike  
Steinhöfel, Jürgen  
Volkmer, Liane  
Wünsch, Hartmut  
Füting, Michael  
Kietzmann, Steffi  
Lethe, Uwe Christian  
Pleyer, Stephan  
Rücker, Christian  
Wolf, Alexander

## Fortsetzung 11. Senat

---

Schreiber, Martina  
Schuldt, Brigitte  
Steinborn, Anett  
Viebig, Joachim Christian  
Golze, Matthias  
Koal, Angelika  
Looks, Michael  
Ramsch, Petra  
Schneider, Petra



## **12. Senat**

---

Aslan, Özcan  
Augsten, Dörte  
Bergmann, Rita  
Biel, Frank  
Binder, Georg  
Böhm, Martina  
Bolwig, Martin  
Bonk, Kerstin  
Brewka, Christoph  
Bunke, Wolfgang  
Dommaschk, Andreas  
Eller, Marco  
Forchheim, Enrico  
Hohmann, Mathias  
Krugler, Andreas  
Raack, Jana

## **13. Senat**

---

Bischoff, Heinz-Peter  
Gaffling, Monika  
Gubatz, Hannelore  
Hosenfelder-Fritz, Gabriele  
Maywald, Dr. Jörg  
Nölte, Delia  
Schädel, Doris  
Schülzchen, Cornelia  
Veigele, Detlef  
Wolf, Dr. Gudrun  
Düsselmann, Dr. Sven  
Große, Dr. Knut  
Kobe, Ines  
Maske, Anke  
Rasehorn, Doris  
Schönicke, Mike  
Stäker, Hartmut

## **Hilfsliste**

1. Uhlig, Ingrid
2. Badtke, Helmut
3. Rudolph, André
4. Gubatz, Hannelore
5. Bunke, Helga

## **14. Senat**

---

Andresen, Thomas  
Binder-Pinkepank, Dorothee  
Drabe, Kai  
Heduschka, Marion  
Maus, Alfred  
Rehberg, Dagmar  
Sanderhoff, Hannelore  
Schubert, Thomas  
Stäber, Uwe  
Uhlig, Ingrid  
Grünheid, Olaf  
Kraus, Alexander  
Mietzelfeld, Sven  
Reblin, Ole  
Schreiter, Marko  
Steffan, Carsten

## **Hilfsliste für Sitzungstage im Land Berlin**

Barèz, Jan